

P3 group GmbH

Lieferantenrichtlinie

Diese Lieferantenrichtlinie ist Eigentum der Firma P3 group GmbH.

P3g_Lieferantenrichtlinie_2023-07-10_Version-2

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----------|
| I.Vorwort | 3 |
| II.Ziel und Anwendung | 3 |
| III.Anforderungen | 4 |
| (1) Umweltschutz | 4 |
| (2) Menschenrechte und Arbeitsbedingungen | 4 |
| (3) Arbeitsschutz | 5 |
| (4) Ethik und Compliance..... | 6 |
| IV.Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen | 6 |

I. Vorwort

Die nachfolgenden Anforderungen explizieren die Erwartungen der P3 group GmbH an die Einstellung und das Verhalten der Geschäftspartner*innen in ihrer Unternehmenstätigkeit, insbesondere an Lieferant*innen. Sie richten sich sowohl an produzierende Lieferant*innen als auch an Dienstleister*innen. Unternehmen sind aufgefordert, diese Anforderungen an ihre Mitarbeiter*innen sowie an die eigenen Lieferant*innen weiterzugeben und die Einhaltung sicherzustellen.

II. Ziel und Anwendung

Wir setzen nicht nur hohe Standards innerhalb der P3 group GmbH, sondern arbeiten auch daran, die Einhaltung dieser Standards entlang der gesamten Wertschöpfungskette sicherzustellen. Dieser Ansatz basiert auf der Erkenntnis, dass sich verantwortungsbewusstes Verhalten und wirtschaftlicher Erfolg nicht gegenseitig ausschließen, sondern sich gegenseitig fördern.

Die folgende Nachhaltigkeitsrichtlinie ist verbindlich für alle Mitarbeiter*innen sowie Führungskräfte und Lieferanten aller P3-Gesellschaften. Die Nichteinhaltung kann Kündigung des Arbeitsvertrages bzw. der Geschäftsbeziehung nach sich ziehen. Darüber hinaus müssen die Geschäftspartner geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung dieser Anforderungen auch durch ihre eigenen Geschäftspartner und entlang der Lieferkette zu gewährleisten.

III. Anforderungen

(1) Umweltschutz

Mit unserem Engagement für ökologische Nachhaltigkeit übernehmen wir gesellschaftliche Verantwortung. Wir möchten eine Umgebung schaffen, welche unsere Auswirkungen auf das Klima minimiert.

P3 hat sich verpflichtet, im Einklang mit dem Umweltbewusstsein zu arbeiten. Daher verpflichten wir uns zur Einhaltung der einschlägigen Gesetze und Vorschriften sowie der Anforderungen, die uns von den Stakeholder*innen in Bezug auf den Umweltschutz gestellt werden. Zu diesem Zweck identifizieren wir kontinuierlich unsere Stakeholder*innen und überprüfen ihre umweltpolitischen Anforderungen. Darüber hinaus setzen wir uns zusätzliche Ziele, die über die Erbringung unserer Dienstleistungen hinaus gehen.

Zur Realisierung unseres Anspruches haben wir verbindliche Leitlinien in Bezug auf folgende Aspekte definiert:

- Umweltbelastung
- Rohstoffe
- Wasser- und Luftqualität
- Umweltbewusstsein
- Management natürlicher Ressourcen und Abfallvermeidung
- Land-, Wald- und Wasserrechte sowie Zwangsäumung
- Artenvielfalt, Landnutzung und Entwaldung
- Energieeffizienz
- die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen
- erneuerbare Energien
- Bodenqualität
- Kontinuierliche Verbesserung

Wir setzen voraus, dass unsere Geschäftspartner*innen und Lieferant*innen die in diesen Leitlinien definierten Prinzipien verstehen und einhalten.

(2) Richtlinie zu Menschenrechten und Arbeitsbedingungen

Jeder Mensch hat das Recht auf eine würdevolle und faire Behandlung. Als international agierendes Unternehmen sind wir uns unserer sozialen und gesellschaftlichen Verantwortung bewusst. Die Achtung der Menschenrechte und Wahrung fairer Arbeitsbedingungen ist Grundlage all unserer Aktivitäten. Dafür prüfen wir regelmäßig die Einhaltung gesetzlicher Rahmenbedingungen und identifizieren und bewerten Anforderungen unserer Stakeholder*innen. Wir setzen voraus, dass alle Mitarbeiter*innen, Geschäftspartner*innen und Lieferant*innen diese Richtlinie verstehen und einhalten:

- Kinderarbeit und junge Arbeitnehmer*innen
- Frauenrechte
- Rechte von Minderheiten und indigenen Völkern
- Löhne und Sozialleistungen
- Arbeitszeit
- Zwangs- oder Pflichtarbeit und Menschenhandel
- Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektiv-verhandlungen
- Arbeitssicherheit
- Belästigung und Nichtdiskriminierung
- Vielfalt, Gleichberechtigung und Inklusion

(3) Arbeitsschutz

Die geltenden nationalen und internationalen Gesetzgebungen zum Arbeitsschutz sind unbedingt zu beachten und einzuhalten, um Gesundheitsgefährdungen zu vermeiden. Arbeitsschutz ist verpflichtende Aufgabe jedes*r Einzelnen, und den Führungskräften kommt eine Vorbildfunktion zuteil. Im Einklang mit dem geltenden Recht gibt es an allen P3-Standorten eine*n Sicherheitsbeauftragte*n, die*der für die Einhaltung und Umsetzung von Maßnahmen in Bezug auf Arbeitsschutz zuständig ist. Wir setzen voraus, dass alle Mitarbeiter*innen, Geschäftspartner*innen und

Lieferant*innen die Arbeitsschutzrichtlinie und somit im Einzelnen die Regelungen in Bezug auf die folgenden Aspekte verstehen und einhalten:

- Persönliche Schutzausrüstung
- Maschinensicherheit
- Katastrophenbereitschaft
- Stör- und Unfallmanagement
- Arbeitsplatz-Ergonomie
- Handhabung von Chemikalien
- Brandschutz

(4) Ethik und Compliance

P3, unsere Führungskräfte und Mitarbeiter*innen können für Handlungen unserer Geschäftspartner*innen - wie z.B. unsere Lieferant*innen, Vertreter*innen, Berater*innen und Auftragnehmer*innen - haftbar gemacht werden, wenn die Handlungen gegen Antikorruptionsgesetze verstoßen.

Vor Aufnahme einer Geschäftsbeziehung stellen wir sicher, dass potenzielle Lieferant*innen, Partner*innen, Berater*innen und andere Drittparteien keine Verstöße gegen die gültigen Richtlinien aufweisen.

In Übereinstimmung mit der Verpflichtung des Unternehmens zu höchsten ethischen Standards hat die Unternehmensleitung die Grundsätze und Richtlinien in Bezug auf folgende Aspekte genehmigt und eingeführt:

- Antikorruptionsrichtlinien
- Schutz des geistigen Eigentums
- Plagiate
- Finanzielle Aufzeichnungspflicht
- Datenschutz und Informationssicherheit
- Fairer Wettbewerb und Kartellrecht
- Interessenkonflikte

- Whistleblowing und Schutz vor Vergeltung
- Offenlegung von Informationen
- Ausfuhrkontrollen und Wirtschaftssanktionen

Die Einhaltung dieser Grundsätze gleichermaßen von unseren Geschäftspartner*innen und Lieferant*innen setzen wir voraus.

IV. Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen

Die P3 group GmbH behält sich das Recht vor, die Einhaltung der oben genannten Anforderungen mit geeigneten Mitteln zu überprüfen. Diese Prüfung kann mit Hilfe von Fragebögen oder durch die Anwendung von lokalen Experten durchgeführt werden.

Eine solche Vor-Ort-Inspektion findet nur nach vorheriger Ankündigung statt und in Anwesenheit von Vertretern des Geschäftspartners während der normalen Geschäftszeiten und unter Einhaltung der Vorschriften des anwendbaren Rechts, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz.

Für Geschäftspartner*innen können die oben genannten Prüfungen durchgeführt werden. Sie finden ebenfalls vor Vertragsabschluss statt und sind dann für den Vertrag obligatorisch. Jede erkannte Nichteinhaltung von Nachhaltigkeits- und Compliance-Anforderungen in der Lieferkette eines*r Lieferant*innen wird innerhalb eines angemessenen Zeitraums bewertet.